

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

██████████
Postfach 41 20
24040 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachrichten vom: 21. und 22. Februar 2024
Mein Zeichen: ██████████
Meine Nachricht vom: /

██████████
██████████@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-██████████
Telefax: +49 431 988 614-██████████

5. März 2024

**Generelle Ausnahmegenehmigung zu den §§ 3 bis 6 Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A) und Mustersatzung für öffentliche (freie) Sparkassen (MuSa B):
Umsetzung der Einführung eines digitalen Sparbuchs und
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

Sehr geehrter ██████████

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 21. Februar 2024, ergänzt mit Nachricht vom 22. Februar 2024, lasse ich aufgrund des § 41 Nr. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), i. V. m.

§ 19 MuSa A/B beziehungsweise der entsprechenden Regelungen in den Sparkassensatzungen im Wege einer generellen Ausnahmegenehmigung zu, dass die schleswig-holsteinischen Sparkassen die §§ 3 bis 6 MuSa A/B in folgender Fassung anwenden:

„§ 3
Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparers und die Nummer des Sparkontos.“

„§ 4

Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt in Textform oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.“

„§ 5

Sperrvereinbarung

Wurde eine Sperrvereinbarung für ein Sparkonto mit Anlagegeldern einer oder eines Betreuten getroffen (§ 1845 des Bürgerlichen Gesetzbuches), darf das Kapital von diesen gesperrten Konten nach den Vorgaben des Bürgerlichen Rechts ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ausgezahlt werden.“

„§ 6

Abhandenkommen oder Vernichtung

von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23 Absatz 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Absatz 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden.

(2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen.“

Die Ausnahmegenehmigung dient insbesondere der zeitnahen Umsetzung der Einführung eines digitalen Sparbuchs und berücksichtigt Ergebnisse einer Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Jahr 2023.

Unter Bezugnahme auf § 19 Satz 4 MuSa A/B beziehungsweise die entsprechenden Regelungen in den Sparkassensatzungen bitte ich die Sparkassen, ihren Verwaltungsrat

beziehungsweise Aufsichtsrat über diese generelle Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

Ich beabsichtige, die Mustersatzungen mit ihren derzeitigen Regelungen der §§ 3 bis 6 zu Spareinlagen, Sparkonten und Sparurkunden zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern. Damit muss keine gleichlautende Übernahme der oben aufgeführten Regelungen in die Sparkassenmustersatzungen einhergehen. Sparkassen können eine Anpassung der genannten Regelungen mit aufgeführtem Inhalt gleichwohl im Rahmen eines zwischenzeitigen Satzungsänderungsverfahrens vornehmen. Die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SpkG i. V. m. § 38 Absatz 1 MuSa A beziehungsweise der entsprechenden Regelungen in den Sparkassensatzungen für öffentlich-rechtliche und nach § 34 Absatz 2 Satz 2 SpkG i. V. m. den entsprechenden Regelungen in den Sparkassensatzungen für Sparkassen des Privatrechts durch die Abweichung von den aktuellen Mustersatzungsbestimmungen erforderliche Genehmigung wird mit dieser generellen Ausnahmegenehmigung erteilt.

Diese generelle Ausnahmegenehmigung wird befristet bis zur Umsetzung der Änderung der derzeitigen Regelungen der §§ 3 bis 6 der Mustersatzungen zu Spareinlagen, Sparkonten und Sparurkunden durch eine diesbezügliche Änderung der Satzungen der Sparkassen.

Ich bitte die Sparkassen in geeigneter Weise von dieser generellen Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Nowotny